

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4387

*Kreisverwaltung Ostholstein
Leitung Fachbereich 6
Planung, Bau und Umwelt*

*Wirtschaftsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Geschäftsführung*

Per E-Mail

Von: Straßburger, Bernd [<mailto:b.strassburger@kreis-oh.de>]
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2015 12:24
An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Fw-2: Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses zum Themenkomplex "Aktuelle Entwicklungen beim Dosenpfand unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Grenzhandels"

Sehr geehrter Herr Wagner,

das Thema "Dosenpfand und Grenzhandel" hat der Kreis Ostholstein sehr unangenehm in Erinnerung. Auf Weisung des Kieler Umweltministeriums wurden hier nach Einführung des Dosenpfands 2002/2003 Ordnungsverfahren seitens meiner unteren Abfallbehörde gegen regionale Grenzhändler eingeleitet. Diese klagten jedoch erfolgreich auf Freistellung vom Dosenpfand. Die uns belastenden VG/OVG-Beschlüsse füge ich zu Ihrer Kenntnis bei. Am Ende war es leider der beklagte Kreis und nicht das anordnende Ministerium, der auf rd. 100.000 € Kosten hängen blieb zur Erstattung von Anwaltskosten der klagenden Händler. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns vor diesem Hintergrund weitere Stellungnahmen zu diesem Thema ersparen.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Straßburger

Kreisverwaltung Ostholstein
Leitung Fachbereich 6
Planung, Bau und Umwelt
Lübecker Straße 41,
D - 23701 Eutin
Fon: 04521 - 788 370
Fax: 04521 - 788 96 370
b.strassburger@kreis-oh.de

Hinweis: Der E-Mail wurde ein Auszug aus der Datenbank „juris“ mit Leitsatz und Orientierungssatz zum Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, Az. 12 B 30/03, beigefügt, der aus urheberrechtlichen Gründen nicht mit verumdruckt wurde. Er kann im Ausschussbüro, - Zi. 138, eingesehen werden.

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 MB 58/03
12 B 30/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

Streitgegenstand: Einwegpfand

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
23. Juli 2003 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer - vom 07.07.2003 wird zurückgewiesen. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe vermögen eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht zu rechtfertigen, § 146 Abs. 4 S. 3, 6 VwGO. Der Senat hält die Befürchtungen des Antragsgegners, die von der Antragstellerin an skandinavische Endverbraucher veräußerten „nichtbepfandeten Einwegverpackungen“ könnten problemlos nach Verzehr ihres Inhalts auch im Geltungsbereich der Verpackungsverordnung als „wilder Abfall entsorgt“ werden, für nicht überzeugend. Die Besonderheiten des sogenannten Grenzhandelsverkehrs sind gerade auf einen Verzehr der Getränke in den jeweiligen Heimatländern gerichtet. Ein ins Gewicht fallender Konsum auf dem Gebiet der Bundesrepublik - oder gar eine hier stattfindende „Weitveräußerung“ - mit einem nachfolgenden Verbleib der Verpackungen erscheint bei lebensnaher Betrachtung des vorliegenden Lebenssachverhalts ausgeschlossen.

Da Sinn und Zweck der Regelungen der Verpackungsverordnung aber nur und ausschließlich auf eine Verhinderung des Herausfallens von Verpackungsmaterial aus dem abfallwirtschaftlichen Kreislaufsystem der Bundesrepublik gerichtet sind (und gerichtet sein können), unterliegt die Anordnung des Antragsgegners den vom Verwaltungsgericht im Einzelnen zutreffend dargelegten rechtlichen Bedenken auch weiterhin, so dass auch die sorgfältig begründete Interessenabwägung durch die Ausführungen der Beschwerdeschrift nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden.

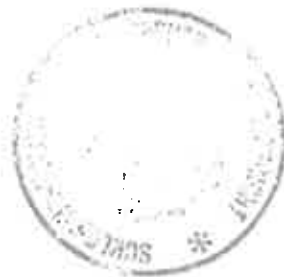
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Nissen
Vizepräsident des OVG

Gaßmann
Richter am OVG

Voswinkel
Richter am OVG



28.2.03
Steen